

Daß das Stück in irgendeiner Weise mit den drei in Rudolfs Rundschriften genannten Bischofsweißen im Zusammenhang steht und daß es gerade aufgrund seines formal so problematischen und schwer ausdeutbaren Charakters Vertrauen als authentischer und zeitgenössischer Niederschlag der Ereignisse um diese Bistums-Neubesetzungen verdient, dürfte außer Frage stehen. „Aus einem für Burgund schlechthin quellenlosen Zeitabschnitt“⁴⁸ liegt uns damit ein neues Dokument vor, das D. Burg. 23 und die in ihm genannten Bischofsweißen, bislang nach den Angaben einer erheblich jüngeren Quelle zu 932 gesetzt, nunmehr (frühestens) ins Jahr 933 zu datieren gestattet. Und wie man zuvor aus der im Lausanner Chartular ins Jahr 932 gesetzten Weihe Beros auf die Abfassung des königlichen Rundschreibens über die Confirmatio der drei Elekten am ehesten wohl ebenfalls noch im Jahr 932 zurückgeschlossen hat, so wäre der Datierungsansatz von D. Burg. 23 analog nunmehr ins Jahr 933 zu verlegen. Denn den Zeitraum zwischen königlicher Confirmatio und Weihe des Elekten war man im allgemeinen bemüht, kurz zu halten, und als Indiz für irgendwelche Schwierigkeiten und Verzögerungen wird man die aus dem neu aufgefundenen Quellentext erschließbare Anfrage des Metropolitens Girfred von Besançon über ein Detail des Weiheordos ja wohl kaum werten dürfen. Auch die in D. Burg. 23 zum Ausdruck kommende Zugehörigkeit des ehemals niederburgundischen Belley zum hochburgundischen Reich Rudolfs II., einziges Quellenzeugnis überhaupt für ein hochburgundisches Ausgreifen in ehemals niederburgundische Gebiete zu Lebzeiten Rudolfs II., ist damit nunmehr für 933, nicht 932 belegt. Sofern man also diese gerade für die kritischen Jahre um 932/33 herum belegte Zugehörigkeit Belleys zu Hochburgund mit der von Liudprand verzeichneten vertraglichen Abtretung Niederburgunds durch Hugo von Italien an Rudolf II. in Verbindung setzen und als Fogeerscheinung dieses Vertrages werten zu können glaubt, so muß als *Terminus post quem* für dessen Datierung nun nicht länger das Jahr 932⁴⁹, sondern, wie in der älteren Forschung meist angenommen, wieder das Jahr 933 gelten.

⁴⁸) Schieffer (wie Anm. 19) S. 126.

⁴⁹) Denn auch ein Versuch, die Jahresangabe 932 der Lausanner Überlieferung durch die Annahme zu retten, die Weihe der Bischöfe von Lausanne und Belley könne u. U. ja durchaus in verschiedenen Jahren stattgefunden haben, läßt sich bei der hier vorgeschlagenen Deutung der Promissio aus Belley nicht halten: Die Frage nach der korrekten Ausgestaltung der bischöflichen Promissio kann sich ja kaum erst gestellt haben, nachdem in Lausanne 932 die Bischofsweihe bereits vollzogen war; hätte es dort Unsicherheiten gegeben, so hätte bereits dort, nicht erst 933 bei der anstehenden Weihe in Belley eine Lösung gefunden werden müssen.